

Zugangs- und Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften an der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 07.04.2014 und am 05.05.2014 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) in Verbindung mit §§ 10 Abs. 5 S. 1, 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) und § 8 Abs. 3 S. 6 Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung vom 18.07.2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26.06.2013 (GVBl. S. 198), diese Zugangs- und Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften beschlossen¹.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus erforderlichen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften und die Form des Zulassungsantrags.

(2) Im Übrigen wird das Zulassungsverfahren durch das Berliner Hochschulzulassungsgesetz und die Hochschulzulassungsverordnung geregelt. Die Vorabquoten werden durch die Vorabquotensatzung geregelt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus muss für den Zugang zum Studium der Nachweis einer Berufszulassung in einem in der ANLAGE 1 der Zugangs- und Zulassungssatzung genannten Gesundheitsberufe erbracht werden.

(2) Wer die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, erhält einen Ablehnungsbescheid.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung zum Studium ist in der durch die Hochschulzulassungsverordnung bestimmten Frist bei dem Referat für Studienangelegenheiten zu beantragen.

¹ Diese Satzung haben der Vorstand der Charité gemäß § 90 Abs. 1 BerHGG am 21.05.2014 und für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung gemäß § 10 Abs. 5 S. 3 BerHGG und § 10 Abs.2 S. 6 BerHZG am 11.06.2014 bestätigt.

(2) Es muss das Zulassungsantragsformular für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften verwendet werden. Das Formular kann im Internet unter <http://www.charite.de> abgerufen werden.

(3) Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sowie deren Form werden durch das Zulassungsantragsformular bestimmt.

§ 4

Auswahl in der Quote nach § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BerHZG (Auswahlverfahren der Charité)

(1) In der Quote nach § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BerHZG werden - nach Abzug der Vorabquoten - 60 Prozent der verbleibenden Studienplätze nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) in Verbindung mit der Note des Berufsabschlusszeugnisses vergeben. Dafür wird eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt.

(2) Für die Durchschnittsnote 1,0 werden 900 Punkte gutgeschrieben; für jede darüber liegende Zehntelnote werden hiervon 30 Punkte abgezogen.

(3) Für die Note 1,0 auf dem Berufsabschlusszeugnis werden 600 Punkte gutgeschrieben; für jede darüber liegende Zehntelnote werden hiervon 20 Punkte abgezogen.

(4) Die Punkte nach Absatz 2 und 3 werden addiert. Die Rangposition der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Summe dieser Punktzahlen.

(5) Bei gleichen Rangpositionen findet § 8 a BerHZG Anwendung

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2014/15.

Anlage 1 zur Zugangs- und Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften an der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Berufe nach § 2 Abs. 1 sind:

- Altenpflegerin / Altenpfleger
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebamme / Entbindungspfleger
- Logopädin / Logopäde
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut